

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1957

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 3. 1957. Errichtung der Landespolizeischule für Technik und Verkehr. S. 745.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 3. 1957. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Frisch- und Trockenzellentherapie. S. 745.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 19. 3. 1957. Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG — und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 bzw. 88); hier: Inanspruchnahme von Rentenerhöhungen durch die öffent-

liche Fürsorge. S. 747. — RdErl. 22. 3. 1957. Anrechnung der Zeiten eines Schulbesuchs als Ausfallzeiten in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1259 RVO in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — ArVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und § 36 AVG in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — AnVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88). S. 748.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 748.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 26. 3. 1957. S. 749/50. Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen. Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 53. bis 58. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) am 12. bis 15. März 1957. S. 749/50.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Errichtung der Landespolizeischule für Technik und Verkehr

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1957 — IV A 1 — 23.03 — 343/57

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 1957 wird aus der Nebenstelle Essen der Landespolizeischule Erich Klausener die Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen als selbständige Polizeieinrichtung errichtet.
2. Der Landespolizeischule für Technik und Verkehr obliegt die Schulung und Weiterbildung der Polizeivollzugsbeamten im Verkehrs-, Kraftfahr- und Fernmeldewesen, in der Waffen- und Geräteverwaltung und im Waffenmeister- und Sanitätsdienst sowie die Entwicklung und Erprobung technischer Einsatz- und Führungsmittel.
3. Die RdErl. v. 23. 11. 1953 — MBl. NW. S. 2017 — u. 26. 11. 1954 — MBl. NW. S. 2152 — finden sinngemäß Anwendung.

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1957 S. 745.

D. Finanzminister

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Frisch- und Trockenzellentherapie

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 3. 1957 — B 3100 — 923/IV/57

Die Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für eine Heilbehandlung setzt voraus, daß die Heilbehandlung von einem Arzt angeordnet und ihre Wirksamkeit in therapeutischer Hinsicht von der medizinischen Wissenschaft anerkannt und durch Erfahrung erprobt ist. Auf Grund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates des Präsidiums des Deutschen Ärztetages zur Frage der Frisch- und Trockenzellentherapie sind Zwei-

fel entstanden, ob Aufwendungen hierfür als beihilfefähig anerkannt werden können. Zur Behebung dieser Zweifel nehme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt Stellung:

1. Frischzellenbehandlung.

Der Wissenschaftliche Beirat des Präsidiums des Deutschen Ärztetages hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme ausgeführt, daß es sich bei der Frischzellentherapie um ein noch unerprobtes, nicht ungefährliches Verfahren handle, dessen Anwendung in der Praxis noch nicht empfohlen werden könne. Der Arzt müsse sich der großen Verantwortung bewußt sein, die er auf sich nehme, wenn er trotz dieser Warnung das Verfahren anwende. Auf Grund dieser Stellungnahme können Aufwendungen für eine Frischzellenbehandlung noch nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Soweit die Beihilfefähigkeit solcher Aufwendungen bisher anerkannt worden ist, kann es für diese Fälle dabei bewenden.

2. Trockenzellenbehandlung.

Im Gegensatz zur Frischzellenbehandlung können Aufwendungen für eine Heilbehandlung mit den weniger gefährlichen Trockenzellen als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es sich handelt

- a) um eine angeborene Erkrankung der Drüsen mit innerer Sekretion,
- b) um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung, bei der alle üblichen Behandlungsmethoden nach erschöpfender Anwendung keinen Erfolg gebracht haben und die Trockenzellenbehandlung einen letzten Versuch darstellt, eine Wendung im Krankheitsverlauf herbeizuführen.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind jedoch nicht beihilfefähig, wenn die Trockenzellenbehandlung nur zur Linderung oder Besserung chronischer, nicht lebensbedrohender Leiden angewendet werden soll.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Feststellungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

— MBl. NW. 1957 S. 745.

G. Arbeits- und Sozialminister

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG — und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 bzw. 88); hier: Inanspruchnahme von Rentenerhöhungen durch die öffentliche Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1957 — IV A 2/OF 90

Es sind Zweifel entstanden, in welchem Umfange die Rentenerhöhungen auf Grund der o. a. Gesetze im Rahmen der öffentlichen Fürsorge berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlage sind Art. 2 § 36 (Abs. 4 und 5) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) und Art. 2 § 35 (Abs. 4 und 5) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG).

1) Rentennachzahlungen.

Rentennachzahlungen für die Zeit von Januar bis einschl. April 1957, die nach den genannten Vorschriften an Berechtigte geleistet werden, die für den Monat Dezember 1956 Anspruch auf Rente hatten, können nach Abs. 5 der o. a. Bestimmungen für Leistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge nicht in Anspruch genommen werden. Sie müssen, auch wenn bei einem Berechtigten fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit während des Nachzahlungszeitraums eintritt, bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt bleiben.

2) Monatliche Rentenbezüge ab 1. Mai 1957.

a) Behandlung in der offenen wirtschaftlichen Fürsorge.

Durch Abs. 1 a.a.O. wird sichergestellt, daß jede Versichertenrente um mindestens 21,— DM und jede Hinterbliebenenrente um mindestens 14,— DM, gegebenenfalls durch einen Sonderzuschuß, erhöht wird.

Um diese Beträge darf nach Abs. 4 a.a.O. die laufende Fürsorgeunterstützung, die Empfängern von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten beim Inkrafttreten der o. a. Gesetze gewährt wurde, nicht gekürzt werden. Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Rentenzahlungsbetrag durch einen Sonderzuschuß oder durch Umstellung der Rente erhöht wird. Übersteigt die Rentenerhöhung die o. a. Beträge, so können die übersteigenden Beträge auf die laufenden Fürsorgeleistungen angerechnet werden.

Diese Vorschrift bezweckt, daß jeder Rentenempfänger mindestens in Höhe der genannten Beträge in den Genuß einer Rentenerhöhung kommt. Sie findet keine Anwendung, wenn ein Rentenempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus der laufenden Unterstützung ausscheidet oder wenn die Rente für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1956 erstmalig festgesetzt wird.

b) Behandlung in der geschlossenen Fürsorge.

Bei Rentenberechtigten, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten, können die Rentenerhöhungen vom 1. Mai 1957 ab, soweit die Hilfsbedürftigkeit durch sie nicht entfällt, durch die Fürsorgeverbände in Anspruch genommen werden.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster/W.

— MBl. NW. 1957 S. 747.

Anrechnung der Zeiten eines Schulbesuchs als Ausfallzeiten in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1259 RVO in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — ArVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und § 36 AVG in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — AnVNG — vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1957 — II A 4 — 6404c (7/57)

Die bisherige Vorschrift des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO, wonach Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft anerkannt werden konnten, ist durch das ArVNG und das AnVNG rückwirkend ab 1. 1. 1957 außer Kraft getreten. Das neue Rentenversicherungsrecht kennt Anwartschaftsvorschriften im Sinne des bisherigen Rechts nicht mehr. Dagegen werden die Zeiten einer nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung als rentensteigernde Ausfallzeiten angerechnet, wenn im Anschluß an diese Ausbildung oder nach Beendigung einer an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit (§ 1251 RVO n. F., § 28 AVG n. F.) innerhalb von zwei Jahren eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist; eine Schul- oder Fachschulausbildung wird jedoch nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, daß in allen Fällen, in denen ab 1. 1. 1957 während des Schulbesuchs kein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs ausgestellt wird. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß die Schüler über die Bedeutung der Bescheinigung unterrichtet werden. Die Bescheinigung über den Schulbesuch ist von den Schülern sorgfältig aufzubewahren und später beim Umtausch einer Versicherungskarte der Ausgabestelle (Krankenkasse, Versicherungsamt oder Bürgermeisterei) mit vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 748.

Berichtigung

Betrifft: Vorbereitung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes; hier: Bodewert-Richtlinien. Gem. RdErl. d. Finanzministers — S. 3236 — 15011 VC — 1 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — P3 — U — 1 d v. 20. 12. 1956 (MBl. NW. 1957 S. 153).

Auf den Seiten 179/80 im eingerahmten Teil sind unter der Ziffer 2. vor dem Buchstaben a) die Ziffer „3.“ und unter dem Buchstaben a) in Höhe der untersten Zeile der eingerahmten Flächenberechnung (bei Summe m²) der Buchstabe „b)“ zu setzen.

— MBl. NW. 1957 S. 748.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 26. 3. 1957

Datum	Seite
14. 3. 57 Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung	59
15. 3. 57 Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung: Ankündigung der Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster	59
15. 3. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	60

— MBl. NW. 1957 S. 749-50.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 55. bis 58. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt)
am 12. bis 15. März 1957.

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags Datum des Beschlusses
Tages- ordnung	Druck- sache		
—	—	Verpflichtung der Abgeordneten Heinrich Wenke (SPD) und Wilhelm Wippermann (CDU)	als Mitglieder des Landtags wurden durch den Präsidenten des Landtags verpflichtet: Herr Heinrich Wenke, Dortmund-Brüninghausen, Ardeystr. 102, als Nachfolger des ausgeschiedenen Abgeordneten Gerhard Bothur (SPD); Herr Wilhelm Wippermann, Großfastenrath, Post Ohl, Bez. Köln, als Nachfolger des ausgeschiedenen Abgeordneten Josef Aust (CDU) (12. 3. 1957)
—	—	Bekanntgabe der Verordnung (Polizeiverordnung) zur Änderung der Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 333)	Zur Kenntnis genommen (12. 3. 1957)
1	481	Nachwahl zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	Herr Dr. Horst Ehmke, Köln, Sülzgürtel 66, wurde zum stellv. Wahlmitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in geheimer Abstimmung gewählt und gem. Art. 80 LV vereidigt Ergebnis der Geheimabstimmung: Ja 144 Nein 2 Enthaltungen 11 abgegebene Stimmen 157 (12. 3. 1957)
2	463 493	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) — II. Lesung — Beratung des Haushaltsgesetzes und der Einzelhaushaltspläne Haushaltsgesetz	Bei getrennter Abstimmung über § 3 Satz 3 und § 7 Abs. 3 einstimmige Annahme. Der Gesetzentwurf wurde in II. Lesung bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen. (15. 3. 1957)
	493 Ziff. 2		
	463 493		
		01 — Landtag	Festgestellt in Einnahme mit 47 350 DM Ausgabe 4 674 200 DM Zuschuß 4 626 850 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags Datum des Beschlusses
	486	Antrag der Fraktion der CDU (zu den Einzelplänen 02 und 14) 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei	Mit Mehrheit abgelehnt. (15. 3. 1957) Festgestellt in Einnahme mit 902 850 DM Ausgabe 50 254 900 DM Zuschuß 49 352 050 DM gegen einige Stimmen bei Stimmenthaltung des größten Teils der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	496	Bericht des Jugendausschusses zum Landesjugendplan 1957 (zu Kap. 02 03)	Der Ausschußbericht wurde gegen 3 Stimmen bei Stimmenthaltung des größten Teils der Fraktion der CDU angenommen. (15. 3. 1957)
	502	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 03 03, Tit. 600) 03 — Innenministerium	gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. (15. 3. 1957) Festgestellt in Einnahme 197 498 600 DM Ausgabe 697 103 750 DM Zuschuß 499 605 150 DM gegen 4 Stimmen bei Stimmenthaltung des größten Teils der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
		04 — Justizministerium	Festgestellt in Einnahme 104 667 700 DM Ausgabe 254 207 850 DM Zuschuß 149 540 150 DM bei Stimmenthaltung eines großen Teils der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	503	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 18, Tit. 331)	abgelehnt bei einer Stimmenthaltung. (15. 3. 1957)
	504	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 34, Tit. 601) 05 — Kultusministerium	abgelehnt (15. 3. 1957) Festgestellt in Einnahme 51 534 600 DM Ausgabe 818 047 600 DM Zuschuß 766 513 000 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	487	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 06 61, Tit. 630) 06 — Arbeits- und Sozialministerium	abgelehnt bei einer Stimmenthaltung (15. 3. 1957) Festgestellt in Einnahme 49 542 450 DM Ausgabe 227 942 550 DM Zuschuß 178 400 100 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	507	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 07 11, Tit. 710) 07 — Ministerium für Wiederaufbau	einstimmig angenommen (15. 3. 1957) Durch Annahme dieses Antrags ist der Ansatz von 40 000 DM bei Kap. 07 Tit. 710 gestrichen. Festgestellt in Einnahme 32 672 750 DM Ausgabe 448 550 750 DM Zuschuß 415 878 000 DM bei Stimmenthaltung des größten Teils der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	505	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 08 02, Tit. 604)	abgelehnt (15. 3. 1957)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags Datum des Beschlusses
		03 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	Festgestellt in Einnahme 8 470 050 DM Ausgabe 235 196 550 DM Zuschuß 226 726 500 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	509	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 10 03, Tit. 530)	abgelehnt (15. 3. 1957)
	508	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 10 08, Tit. 600)	einstimmig an den Ausschuß für Wasser- wirtschaft überwiesen. (15. 3. 1957)
	515	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 10 43, Tit. 950)	abgelehnt (15. 3. 1957)
		10 — Ministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	Festgestellt in Einnahme 134 783 350 DM Ausgabe 327 669 300 DM Zuschuß 192 885 950 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
		12 — Finanzministerium	Festgestellt in Einnahme 60 466 100 DM Ausgabe 269 706 500 DM Zuschuß 209 240 400 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
		13 — Landesrechnungshof	Festgestellt in Einnahme 1 750 DM Ausgabe 1 804 550 DM Zuschuß 1 802 800 DM bei Stimmenthaltung des größten Teils der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	506	Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 14 01, Tit. St 56)	abgelehnt (15. 3. 1957)
		14 — Allgemeine Finanzverwaltung	Durch Annahme des Antrags 507 wird bei Kap 14 81, Tit. 69 der Ansatz um 40 000 DM auf 769 400 DM gekürzt. Festgestellt in Einnahme 4 453 665 700 DM Ausgabe 1 759 094 750 DM Überschuß 2 694 570 950 DM
		Außerordentlicher Haushalt	Festgestellt in Einnahme und Ausgabe auf 750 720 000 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU (15. 3. 1957)
	463 493	Gesamtabstimmung	Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Drucksache Nr. 463 und Drucksache Nr. 493 mit Anlagen in II. Lesung mit der zum Ein- zelplan 07 beschlossenen Änderung bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen. (15. 3. 1957)
	510	Anderungsantrag der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Ge- meinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957	Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit abgelehnt. (15. 3. 1957)
	485	Anderungsantrag der Fraktion der CDU	Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit abgelehnt. (15. 3. 1957)
	514	Anderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit an den Ausschuß für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten (federfüh- rend) und an den Kommunalpolitischen Aus- schuß zur gemeinsamen Beratung über- wiesen. (15. 3. 1957)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags Datum des Beschlusses
	464 494	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage Drucksache Nr. 464 mit den Änderungen des Ausschußberichts — Drucksache Nr. 494 — und unter Berücksichtigung der Berichtigung der in Ziff. 4 der Drucksache Nr. 494 zu § 19 Abs. 1 aufgeführten Summe in 74 252 100 DM bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und eines Abgeordneten der FDP angenommen. (15. 3. 1957)
	475	Antrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung mit Mehrheit abgelehnt. (15. 3. 1957)
	491	Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Aug. 1953 (GV. NW. S. 33)	Der Gesetzentwurf wurde in I. und II. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. (15. 3. 1957)
3	516	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Einstimmig an den Wiederaufbauausschuß überwiesen. (15. 3. 1957)
	517	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums	
	521	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt, Erkens und Dr. Lauscher (CDU)	
	495	Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens	Der Gesetzentwurf wurde in II. Lesung bei Stimmenthaltung des größten Teils der Abgeordneten der CDU angenommen. (15. 3. 1957)
4	497	Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums betr. Technische Hochschule	Angenommen. (15. 3. 1957)
5	492	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (15. 3. 1957)
6	498	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung an den Kulturausschuß (federführend) unter Hinzuziehung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Kommunalpolitischen Ausschusses einstimmig überwiesen. (14. 3. 1957)
7	471	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Mackenbruch und Währentrop und eines Teiles der Gemeinde Wellentrop, Landkreis Lemgo	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 3. 1957)
8	474	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, Landkreis Münster	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 3. 1957)
9	482	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Meyerich und Kirchwelter, Landkreis Soest	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 3. 1957)
10	483	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rurberg und der Gemeinde Steckenborn, Landkreis Monschau	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 3. 1957)
11	484	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (14. 3. 1957)
	512	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 123) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 257)	Der Gesetzentwurf wurde in I. und II. Lesung bei 6 Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme angenommen (13. 3. 1957), in III. Lesung gegen 8 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen. (15. 3. 1957)
	511	Antrag der Fraktion der CDU betr. Flurbereinigung	Einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. (15. 3. 1957)

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

— MBL NW. 1957 S. 749/50.